

## Bauzustand anzeigen



Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde müssen Sie den Beginn und die Beendigung bestimmter Bauarbeiten anzeigen.

### Basisinformationen

Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

Die allgemeine Bauüberwachung liegt als "Kann-Bestimmung" im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde; sie ist unabhängig von der Dauer und Intensität des Bauvorganges, der Art, Größe, Schwierigkeit und Bedeutung des Bauvorhabens und vom bauaufsichtlichen Verfahren auszuüben.

Ergänzend ist die Bauüberwachung der Bauausführung bestimmter baulicher Anlagen hinsichtlich der bauaufsichtlich geprüften Standsicherheits- bzw. Brandschutznachweise verbindlich. Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Grundstücken und Anlagen einschließlich Wohnungen sowie Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.

### Voraussetzungen

Es muss eine Baugenehmigung nach § 63 oder 64 erteilt sein oder eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO vorliegen.

# Ablauf

Sie können den Bauzustand in Papierform anzeigen.

## Papierform

- Den Antrag zum Ausdrucken finden Sie hier im Serviceportal unter „Formulare“ oder vor Ort bei der zuständigen Stelle in Papierform.
- Füllen Sie den Antrag aus.
- Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie in Kopie dem Antrag hinzu.
- Senden Sie alles per Post zu oder geben Sie die Unterlagen vor Ort ab. Der ausgefüllte Antrag sollte bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.
- Sie erhalten den Bescheid per Post.

## Weitere Hinweise

Ob die Anzeige bestimmter Bauzustände angeordnet wird, entnehmen Sie bitte der Baugenehmigung.

## Benötigte Unterlagen

- Bauvorlagen
- Standsicherheitsnachweis
- Brandschutznachweis
- Baugenehmigung
- Zulassungen
- Prüfzeugnisse
- Übereinstimmungszertifikate
- Zeugnisse
- Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten
- Bautagebücher

## Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Abteilung 6 Stadtplanung/Bauordnung \(Bremen Stadt\)](#)**
  - +49 421 361 0
  - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - office@bau.bremen.de
- **[Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Stadtplanung, Bauordnung Nord \(Bauamt Bremen-Nord\)](#)**
  - +49 421 361-18666
  - Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen
  - [Website](#)

- [bbn.office@bau.bremen.de](mailto:bbn.office@bau.bremen.de)

## Formulare

- [Bauzustandsanzeige](#)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Die Nutzungsaufnahme muss spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung angezeigt werden.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

## Rechtsgrundlagen

- [Bremische Landesbauordnung \(BremLBO\)](#)
- [Bremische Bauvorlagenverordnung \(BremBauVorlV\)](#)
- [Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz \(BremGebBeitrG\)](#)
- [§ 1 Kostenverordnung Bau \(BauKostV\)](#)

Aktualisiert am 04.11.2025